

Q U W R BLÄTTER :

SACHLICHE POLEMIKEN ZUR VOLKSAUFHETZUNG
REALISTISCHE WELTVERBESSERUNGSKONSTRUKTE
KETZERISCHE EINMENGUNGEN ZUR UMWÄLZUNG
ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE AUFRUFE ZUM STREIT

75

VERERBUNG

NOV 2008

In Abwandlung des bekannten Sprichworts möchte man formulieren: „Wenn Du nur einen reichen Vater hast, so danke Gott und sei zufrieden.“ Nun ist die Zufriedenheit nicht automatisch mit einem satten Erbe verbunden, aber das ist ein anderes Thema.

„Hier und heute“ soll über den Sinn dessen nachgedacht werden, was „Vererbung“ genannt wird. Der Erbgang lässt sich wohl auf einen ganz animalisch bedingten Vorsatz zurückführen, den Nachfolgern („des eigenen Blutes“) über die Anfangsschwierigkeiten des Lebens zu helfen. Da diese, biologisch bedingt, beim Menschen recht langdauernd sind, muss eben dafür gesorgt werden, dass die Kinder dann, wenn sie „flügge“ geworden sind, auch zu fliegen verstehen, nach den Wünschen der Eltern zumeist in höhere Sphären.

Nun ist es aber so, dass aus der alten Vorstellung von der Familie als Produktionseinheit die entsprechende Fürsorge auch dann anhalten soll, wenn die Jungen schon längst davongeflogen sind, oft so weit, dass sie

die siechen Eltern gar nicht mehr im Blick haben. Die Frage stellt sich also, ob das sogenannte „familiäre Band“, welches über die materiellen Umstände hinausgeht, überhaupt noch vorhanden ist und damit zur Grundlage zwangsläufiger Vererbung von Besitztümern dienen kann.

Natürlich ist es – aus der Sicht der Folge-Generation gesehen – ein „Glücksfall“, wenn man unverdient belohnt wird. Ist dieser aber eine Notwendigkeit? Kann man nicht – wenn auch nur in bestimmten Fällen – La Bruyère recht geben, der meinte: „Die Kinder würden den Vätern vielleicht weit teurer sein so wie andererseits die Väter ihren Kindern, wenn diese nicht den Anspruch hätten, Erben zu werden.“ Wäre es also nicht besser (für den Erbhaber), er wäre lediglich Erbe seiner Taten?

Kehren wir aus den Fängen der Moral noch einmal zu der ursprünglichen Bedeutung des Erbes zurück. Beim alten Erbrecht stand zumeist die Erhaltung der Einheit und des Fortbestandes des heimatischen Herdes obenan. Damit war Erbe an Heimat gebunden, eine Verknüpfung, die wir

heute in etwa ja noch und in anderer Weise bei der Übergabe eines Betriebes kennen. Was aber spricht dagegen, dass im Zeitalter des Kapitalismus und seiner Bedingungen nicht Sohnemann, sondern ein anderer einen Betrieb weiterführt, zumal die Betriebe ja eine Gesellschaftsform darstellen, die ansonsten nicht nur dem „freien Spiel der Kräfte“, sondern auch dem des Geldmarktes unterliegen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist ein Unterschied zwischen der Betriebsvermögenvererbung und der Privatvermögenvererbung nicht haltbar. Das Erbe gehört in beiden Formen nicht in die Hand eines Erben, sondern der Gemeinschaft, welche überhaupt erst den Erwerb dessen ermöglichte, was zur Weitergabe ansteht. Denn die Gesellschaft und die in ihr Tätigen sind die Voraussetzung für noch so tätige und materiell erfolgreiche Einzelne, auf die im allgemeinen so gern abgestellt wird.

Über „Frei-Beträge“ und die Möglichkeit beschränkter Einmalvererbung kann man diskutieren, nicht jedoch über die weitergehende soziale Verpflichtung:

: ANDERS SEIN + BESSER WERDEN

QUERLIEGENDE TEXTE GELTEN NUR ZUSAMMEN MIT QUERBLATT 1 • EINE 1-MANN-AKTION FÜR KRITISCHE GEISTER, FÜR LEMMINGE UNGEEIGNET
BEZUG: OT HOFFMANN IM BAUMHAUS, SCHLEIERMACHERSTRASSE 8, 64283 DARMSTADT, TEL: 06151 25980, FAX : 21622, OTHOFFMANN@GMX.DE, WWW.OTHOFFMANN.DE